

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/154 vom 7. Juli 2015**

Sg Versicherungsgericht, 2015-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2013\\_154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_154)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/154 du 7 juillet 2015

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/154 del 7 luglio 2015

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rückweisung zur weiteren Abklärung insbesondere betreffend Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus medizinischer Sicht; Grundlagen für den Einkommensvergleich und Eingang der IV-Anmeldung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2015, IV 2013/154).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]), das heisst der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach ärztlicher Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, Anspruch auf eine Rente (lit. a), wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% auf eine ganze Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die zuständige Behörde und später das Gericht auf von den Ärzten zur Verfügung zu stellende Unterlagen angewiesen. Aufgabe der Ärzte ist es denn auch, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten der Versicherte arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261, E. 4 mit weiteren Hinweisen). Im Rahmen der freien Beweiswürdigung dürfen sich Verwaltung und Gericht weder über die medizinischen Tatsachenfeststellungen hinwegsetzen, noch sind die ärztlichen Einschätzungen zur

Arbeitsfähigkeit unbesehen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Tragweite zu übernehmen. Die rechtsanwendende Behörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die ärztliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit auch invaliditätsfremde Gesichtspunkte (insbesondere psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren) mitberücksichtigt, welche vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt aus, unbeachtlich sind (BGE 130 V 356, E. 2.2.5).

## **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin ist in ihrer Verfügung von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen. Aus medizinischer Sicht stützte sich diese Einschätzung auf die Stellungnahme des RAD vom 8. Dezember 2012. Die RAD-Ärztin hat den Beschwerdeführer nicht selbst untersucht, sondern sie hat in ihrer Stellungnahme lediglich die Diagnosen der behandelnden Ärzte aufgelistet und zusammengefasst. Gemäss den Angaben der Nephrologin bleibt die Transplantatnierenfunktion dauerhaft eingeschränkt. Der Beschwerdeführer leidet an einer Silikose im Stadium 2 M, einem chronischen lumbospondylogenen Syndrom rechts und einer beginnenden Coxarthrose rechts. Zudem ist neu ein systemischer Lupus erythematodes festgestellt worden, der mit einer immunmodulierenden Therapie behandelt wird. Die Ärzte der Abteilung für Rheumatologie und Rehabilitation des Kantonsspitals St. Gallen haben zwar die diversen Diagnosen aufgelistet, sie haben aber nicht ausgeführt, welche Beeinträchtigungen der Beschwerdeführer dadurch erleidet. Die Nephrologin hat ausgeführt, dass beim Beschwerdeführer insgesamt eine verminderte Leistungsfähigkeit bestehe und er auch wegen chronischer Rückenschmerzen und den Arthralgien aktuell keine schweren Arbeiten ausführen könne. Für leichte bis mittelschwere Arbeit bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 50%. Daraus geht nicht klar hervor, welche Auswirkungen die eingeschränkte Funktion des Nierentransplantates hat und ob sich daraus bereits eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50% ergibt oder ob die Nephrologin zusätzlich auch aus fachfremden Gründen zu einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50% gelangt ist. Da nicht klar ist, wie sich die verschiedenen Erkrankungen des Beschwerdeführers insgesamt in ihrem Zusammenspiel auf seine Arbeitsfähigkeit auswirken, vermögen die vorliegenden medizinischen Berichte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Dementsprechend muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durch eine polydisziplinäre Abklärung ermittelt werden. Dabei ist auch genauer abzuklären, ob sich durch die im Februar 2011 erfolgte Nierentransplantation und das spätere Nierenversagen Phasen länger andauernder 100%iger Arbeitsunfähigkeit ergeben haben; was zur Folge hätte, dass der Beschwerdeführer für solche längeren Phasen Anspruch auf eine ganze Rente hätte.

## **E. 3**

3.1 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gestützt auf einen Einkommensvergleich zu bestimmen. Dazu wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die

Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. 3.2 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin als Valideneinkommen auf die vom Beschwerdeführer zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Z.\_\_\_\_ abgestellt und ein Einkommen von Fr. 65'585.-- berücksichtigt. Der Rechtsvertreter hat dagegen eingewendet, dass dasjenige Einkommen, welches der Beschwerdeführer nebenbei erzielt habe, ebenfalls zu berücksichtigen sei. Dem Auszug aus dem individuellen Konto (IK) des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Jahr 2007 einen Nebenverdienst von Fr. 8'032.-- und im Jahr 2008 von Fr. 27'224.-- erzielt hat. Für die vorangehenden Jahre ist im IK jeweils nur ein Einkommen aufgelistet (vgl. IV-act. 14). Aus dem IK geht überdies hervor, dass der Beschwerdeführer ab Juni 2007 bei einem neuen Arbeitgeber angestellt war (nachdem er zuvor von 1998 bis Mai 2007 beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt gewesen war). Von Juli bis November 2007 hatte er zusätzlich eine Nebentätigkeit bei der D.\_\_\_\_ AG ausgeübt und ab Oktober bis Dezember 2007 war er bei einer weiteren Reinigungsfirma, der E.\_\_\_\_ GmbH, angestellt, für die er dann auch das ganze Jahr 2008 tätig war. Daraus ergibt sich, dass der Beschwerdeführer erst im Juli 2007 eine Nebenbeschäftigung aufgenommen hat. Der Beschwerdeführer ist demnach nicht über Jahre hinweg konstant einer Nebentätigkeit nachgegangen. Die erwirtschafteten Beträge in den Jahren 2007 und 2008 unterscheiden sich denn auch deutlich. So ist es möglich, dass der Beschwerdeführer, wäre keine gesundheitliche Beeinträchtigung eingetreten, auch weiterhin einer Nebenerwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Es ist indes auch denkbar, dass die Jahre 2007 und 2008 Ausnahmen gewesen sind und der Beschwerdeführer danach nicht mehr weiter eine Nebenbeschäftigung ausgeübt (und einen solch hohen Nebenverdienst erzielt) hätte. Insgesamt sind die in den Jahren 2007 und 2008 erwirtschafteten Beträge zu inkonsistent und sie divergieren zu stark, als dass sie ohne weiteres für die Berechnung des Valideneinkommens herbeigezogen werden könnten. Hierzu hätte die Beschwerdegegnerin in Ausübung ihrer Untersuchungspflicht weitere Abklärungen tätigen müssen. So wäre beispielweise die Frage zu klären gewesen, wieso der Verdienst, den der Beschwerdeführer 2008 erzielte, viel höher war, als der Betrag, den er 2007 verdiente und ob der Verdienst der Folgejahre eher jenem von 2007 oder eher jenem aus dem Jahr 2008 entsprochen hätte. Auch genauere Angaben über die Art der Tätigkeit bzw. wann, an welchen Tagen und wie lange die Reinigungstätigkeit ausgeübt wurde, wären für die Beurteilung, ob eine solche Tätigkeit dem Beschwerdeführer dauerhaft zumutbar gewesen wäre, unabdingbar. Ein Einkommensvergleich ist unter diesen Umständen nicht möglich. Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer erzielten – und im hypothetischen Gesundheitsfall erzielbaren – Valideneinkommens sind also weitere Abklärungen notwendig.

#### **E. 4**

4.1 Der Rechtsvertreter hat angeführt, der Beschwerdeführer habe sich bereits im September 2009 zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet. Die Beschwerdegegnerin hingegen hat geltend gemacht, sie habe das von September datierte Formular erst zusammen mit der Anmeldung vom 26. März 2010 erhalten. Tatsächlich liegt ein Anmeldeformular, welches vom Beschwerdeführer am 19. August 2009 mit dem Datum versehen und unterzeichnet worden ist, bei den Akten (vgl. IV-act. 6-9). Darauf befindet sich eine handschriftliche Notiz: "Eingangsdatum 23.11.2009" sowie ein Stempel mit dem Wort "Kontrolliert" aber ohne Signatur. Normalerweise verwendet die IV-Stelle für eingegangene Dokumente einen Eingangsstempel mit der Bezeichnung "SVA SG" und dem Datum. Hinzu kommt der Stempel "Kontrolliert" mit der Signatur des Sachbearbeiters. Wer diesen Eingangsvermerk (vom 23.11.2009) angebracht hat, ist unklar. Allenfalls ist das

Formular bei der örtlich zuständigen Zweigstelle eingegangen; womit die Anmeldung tatsächlich im November 2009 erfolgt wäre. Dem hätte die Beschwerdegegnerin auf jeden Fall nachgehen müssen. Bei den Akten findet sich ausserdem ein Verrechnungsgesuch der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG vom 20. November 2009; dieses versehen mit einem Eingangsstempel der SVA vom 23. November 2009. Auf das Schreiben aufgedruckt ist folgende elektronische Notiz: "Am 24.11.2009 F. \_\_\_ tel. mitgeteilt, dass wir Verrechnungsantrag schon einmal zugestellt bekamen und diesen mit Schreiben vom 7.09.2009 retourniert haben, da der Versicherte nicht bei uns angemeldet ist. Fall deshalb abgeschlossen." (vgl. IV-act. 1). Daraus lässt sich schliessen, dass die Allianz am 20. November 2009 davon ausgegangen ist, dass der Beschwerdeführer bei der IV angemeldet sei. Aus dem Vermerk geht zudem hervor, dass die Allianz offenbar schon früher einmal in dieser Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin gelangt ist. Jedenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer sich nicht schon früher bei der Beschwerdegegnerin (oder der Zweigstelle) angemeldet hat. Die Beschwerdegegnerin wäre jedenfalls vor Erlass ihrer Verfügung verpflichtet gewesen, den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung genau abzuklären. 4.2 Insgesamt ergibt sich aus dem Gesagten, dass der massgebliche Sachverhalt vorliegend für eine Entscheidung nicht hinreichend abgeklärt worden ist. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie vertiefte Abklärungen vornehmen kann. Was das Ausmass der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers anbelangt, ist eine polydisziplinäre Abklärung angezeigt. Zudem sind die Grundlagen für den Einkommensvergleich zu erheben und letztlich muss genauer abgeklärt werden, wann die Anmeldung des Beschwerdeführers bei der IV-Stelle tatsächlich erfolgt ist. Die Verfügung vom 21. Februar 2013 ist dementsprechend aufzuheben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

## **E. 5**

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 5.2 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). In der vorliegenden Streitsache erscheint praxismässig eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. Februar 2013 aufgehoben und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.